

**Aktionsprogramm U3 - Förderung
von kurzfristigen Maßnahmen zur
Betreuung von Kindern unter drei
Jahren**

Gl.-Nr.

Fundstelle: Amtsbl. Schl.-H. 2013 S.

....

Erlass des Ministeriums für Soziales,
Gesundheit, Familie und Gleichstellung
vom 01.07.2013 - VIII 342 - 464.123-
002

Präambel

Der bedarfsgerechte Ausbau der Kindertagesbetreuungsangebote ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die nur erfolgreich bewältigt werden kann, wenn alle Beteiligten vor Ort zusammenarbeiten und sich kontinuierlich abstimmen. Die hohe Nachfrage nach Betreuungsplätzen zum 01. August 2013 stellt insbesondere Kommunen, aber auch Träger von Einrichtungen vor große Herausforderungen. Zur Abstimmung der erforderlichen Maßnahmen zum Abbau von Betreuungsspitzen sollten daher zentrale Anlaufstellen, regionale Netzwerke oder runde Tische eingerichtet werden. Sie können sowohl dem fachlichen Austausch als auch der Beratung dienen.

1 Zuschusszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land beteiligt sich gemäß §§ 25 und 30 Kindertagesstättengesetz (KiTaG) an den Kosten der Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen. Es hat sich in der Vereinbarung von Land und Kommunen zur Finanzierung des Krippenausbaus verpflichtet, die Kommunen zusätzlich mit einem Aktionsprogramm U3 zu unterstützen. Zum Abbau von Betreuungsspitzen und damit zur Vermeidung von Schadensersatzklagen gegen Kommunen stellt das Land 1,5 Millionen Euro bereit.

1.2 Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung gewährt die gemäß § 33 Abs. 2 Satz 2 des Finanzausgleichsgesetzes zur Verfügung gestellten Mittel nach Maßgabe dieser Grundsätze.

2 Zuschussempfängerinnen/ Zuschussempfänger

Zuschussempfänger sind die Kreise und kreisfreien Städte. Sie sollen als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe in ihrem Planungs- und Gewährleistungsauftrag unterstützt werden.

3 Zuschussvoraussetzungen

3.1 Zuschüsse für kurzfristige Maßnahmen im Rahmen des Aktionsprogrammes können nur bewilligt werden, wenn sie dem Abbau von Bedarfsspitzen dienen, die trotz gesetzmäßiger Bedarfsplanung nicht vorhersehbar waren. Die Förderung kann deshalb nur so lange gewährt werden, bis konkret geplante Neubauten oder An- oder Umbauten zur Betreuung von Kindern unter drei Jahren fertiggestellt sind.

Zuschüsse können entweder für eigene Maßnahmen der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe verwendet werden, an Gemeinden für eigene Maßnahmen oder an Träger von Kindertageseinrichtungen oder an die Tagespflegestellen im Sinne von § 30 Abs. 2 KiTaG, weitergeleitet werden. Soweit die Mittel in der Form der Zuwendung weitergegeben werden, sind die VV-K zu § 44 LHO zu Grunde zu legen.

3.2 Kurzfristige Maßnahmen im Sinne dieses Erlasses sind insbesondere:

- Anmietung von Häusern, Wohnungen, Büro-, Gewerbe- oder Vereinsräumen oder Containern zur vorübergehenden Unterbringung von Kindern unter drei Jahren
- Anmietung von Fahrzeugen zum vorübergehenden Transport von Kindern unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen oder Tagespflegestellen in Nachbargemeinden (Shuttleservice)
- Anmietung von geeigneten Transportmitteln für zeitlich begrenzte Exkursionen der älteren Kita-Kinder zur Freisetzung von Räumen für Krippenkinder
- Anmietung von Bauwagen oder anderen geeigneten Objekten zur vorübergehenden Ausweitung des Angebots von Naturkindergärten oder Mischformen von Naturkindergärten mit herkömmlichen Einrichtungen
- Anmietung von Häusern, Wohnungen, Büro- oder Vereinsräumen oder Containern für die Kindertagespflege zur vorübergehenden Schaffung eines Angebotes für Tagespflegepersonen, die über keine eigenen geeigneten Räume verfügen
- Schaffung von zentralen Beratungsstellen.

3.3 Alle Maßnahmen können auch für Kinder über drei Jahren konzipiert werden, wenn dadurch Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren frei werden.

3.4 Zur Ausnutzung von vorhandenen räumlichen Kapazitäten in Kindertageseinrichtungen, die aber keine eigenständige Einrichtung einer Krippengruppe von 10 Kindern rechtfertigen, können vorübergehend Krippenkleinstgruppen mit bis zu 5 Kindern eingerichtet werden.

3.5 Zuwendungsfähig sind grundsätzlich nur Sachausgaben im Sinne der Ziffer 3.2, die für die vorübergehenden Maßnahmen des Aktionsprogramms aufgewendet wurden. Eine Ausnahme bilden die zentralen Beratungsstellen, für die auch Personalausgaben aus dem Aktionsprogramm bewilligt werden können. Weitere Personalausgaben können über die laufende Betriebskostenerstattung des Landes erstattet werden.

4. Art, Umfang und Höhe der Zuweisung

4.1 Die Verteilung der Mittel erfolgt entsprechend der Vereinbarung zwischen Land und Kommunen gem. § 33 Abs. 3 FAG. Die Berechnung beruht neben den dort genannten Kriterien im Wesentlichen auf der

Zahl der im jeweiligen Kreis und in der kreisfreien Stadt lebenden Kinder im Alter von 0-3 Jahren, da für diese Kinder kurzfristig umsetzbare Betreuungsmaßnahmen geschaffen werden sollen. Maßgeblich für die dabei zu Grunde zu legenden Zahlen der Kinder sind die amtliche Bevölkerungsstatistik und die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik; Teil 3 Heft 1 des Statistischen Amtes für Hamburg und Schleswig-Holstein für das vor dem Zuweisungszeitraum vergangene Jahr.

4.2 Im Haushaltsjahr 2013 stehen für die Zuweisungen einmalig 1,5 Millionen Euro zur Verfügung, die sich wie in Anlage 1 dargestellt auf die Kreise und kreisfreien Städte verteilen. Im Falle der Einrichtung einer zentralen Rechtsberatung verringern sich die Höhe des Gesamtbetrages und die Höhe der Zuweisungsbeträge für die Kreise und kreisfreien Städte entsprechend.

5. Verfahren

5.1 Das Land stellt den Kreisen und kreisfreien Städten die ihnen nach Ziffer 4.2 zugewiesenen Mittel ab dem 1. Juli 2013 zum Abruf bereit (Anlage 2).

5.2 Die Kreise und kreisfreien Städte müssen dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung mit dem Mittelabruf belegen, dass die Maßnahmen trotz gesetzmäßiger Bedarfsplanung von Kreis und Standortgemeinde nicht vor Inkrafttreten des Rechtsanspruchs der Eltern auf einen Betreuungsplatz für unter drei – und über einjährige Kinder aus dem Investitionsprogramm von Bund und Land realisierbar waren.

5.3 Werden die Mittel von den Kreisen und kreisfreien Städten nicht bis spätestens zum 30. August 2013 durch Bewilligungsbescheid gebunden, sind sie zurückzuzahlen. Ab dem 01. Oktober 2013 verteilt das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung die nicht abgerufenen bzw. die zurückgezählten Mittel an die Kreise und kreisfreien Städte, die einen weiteren Antrag stellen. Eine Bewilligung der Anträge erfolgt nach der Reihenfolge des Eingangs (sogenanntes Windhundverfahren). Die Anträge sind von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe vollständig auf Bewilligungsreife zu prüfen.

5.4 Die Kreise und kreisfreien Städte bestätigen dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung bis zum 31.03.2014 die ordnungsgemäße Verwendung der zugewiesenen Mittel (Anlage 3). Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung behält sich die Prüfung der Zuwendungsvorgänge bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe vor.

5.4 Nach Abschluss des „Windhundverfahrens“ nicht verbrauchte Mittel des Landes werden auf die Ausgleichszahlungen des Landes gem. Ziffer 2 der Vereinbarung zwischen Land und Kommunen angerechnet.

6. Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt rückwirkend zum 01. Juni 2013 in Kraft. Er ist bis zum 31. Dezember 2013 befristet.